

## **Hauptsatzung**

### **der Gemeinde Reken**

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
Präambel	2
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet	2
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel	2
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	2
§ 4 Unterrichtung der Einwohner	3
§ 5 Anregungen und Beschwerden	4
§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	5
§ 7 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen	5
§ 8 Ausschüsse	6
§ 9 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Verdienstausfallersatz	6
§ 10 Zustimmung zu Rechtsgeschäften	8
§ 11 Bürgermeister/in	8
§ 12 Beigeordnete	9
§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen	9
§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	9
§ 15 Inkrafttreten	10

## **Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reken am 04.03.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates - betreffend der Regelung des § 9 Abs. 8 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name, Bezeichnung, Gebiet**

1. Mit Wirkung vom 01.07.1969 ist die Gemeinde Reken durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden des Landkreises Borken vom 24.06.1969 (GV NW S. 344) aus den früheren selbständigen Gemeinden Groß Reken, Hülsten und Klein Reken gebildet worden.
2. Das Gemeindegebiet umfasst 7.874 ha.
3. Die Gemeinde hat mit Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 29.05.1999 die Bezeichnung "Staatlich anerkannter Erholungsort" verliehen bekommen.

## **§ 2**

### **Wappen, Flagge, Siegel**

1. Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Münster vom 16.01.1970 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Siegels und eines Banners verliehen worden.

Wappenbeschreibung: In gelb (gold) über einem doppelten, mit je 3 Fenstern und Spitzdach versehenen schwarzen Kirchenchor ein sechsblättriger grüner Stechpalmenzweig mit 11 (3:8) roten Beeren.

2. Die Gemeinde Reken führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht dem nachstehend abgedruckten Siegel.

## **§ 3**

### **Gleichstellung von Frau und Mann**

1. Der/die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit sieben Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
3. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister/in vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem/der Bürgermeister/in bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

5. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- und Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind auch der Gleichstellungsbeauftragten zugänglich zu machen.
6. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## § 4

### Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, Hinweis auf der Internetseite [www.reken.de](http://www.reken.de), öffentlicher Aushang, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen

Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner in geeigneter Form (z. B. öffentliche Bekanntmachung, Hinweis in der örtlichen Presse oder im Amtsblatt, öffentlicher Aushang oder im Internet unter [www.reken.de](http://www.reken.de)) ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Anregungen und Beschwerden**

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Reken fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Reken fallen, sind vom/von der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der/Die Antragsteller/in ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihres Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern, die
  - a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.)
  - b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind,
  - c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister/in zurückzugeben.

4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den jeweils zuständigen Ausschuss. Es gelten die Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach entscheidet er abschließend oder überweist sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
7. Dem/Der Antragsteller/in kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. Der/Die Antragsteller/in ist auf die Möglichkeit der Einreichung der Unterlagen in digitaler Form hinzuweisen.
8. Der/Die Antragsteller/in ist über das Ergebnis der Befassung des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

1. Der Rat der Gemeinde Reken führt die Bezeichnung "Gemeinderat".
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

## **§ 7**

### **Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin - im Falle seiner/ihrer Verhinderung des allgemeinen Vertreters - mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 8**

### **Ausschüsse**

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen; er führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
3. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
4. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen.
5. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
6. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Verdienstausfallersatz**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
2. Während einer epidemischen Lage können Fraktionssitzungen auch in Form von Online-Sitzungen (per Telefon- bzw. Videokonferenz) durchgeführt werden. Sitzungsgeld für eine Online-Fraktionssitzung wird nur dann gewährt, wenn im Vorfeld zu der Sitzung eingeladen und ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde.
3. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
4. Neben den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld für Sitzungen des Musikschulbeirates der Stadt Borken gewährt.

5. Die für Sitzungsgelder festgelegten Höchstsätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt.
6. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufall wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz gemäß Entschädigungsverordnung, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
  - b) Abhängig Erwerbstätigen kann im Einzelfall auf Antrag der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt werden.
  - c) Selbstständige können auf Antrag eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde nach billigem Ermessen erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit des Personenkreises unter c) um 19:00 Uhr endet.
7. Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mit-

gliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

8. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses) erhalten anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 4 EntschVO.
9. Die Fraktionen erhalten für jedes Fraktionsmitglied eine monatliche Pauschale in Höhe von 13,00 € für Zwecke der Geschäftsführung (nicht für Präsente usw.) und der kommunalpolitischen Weiterbildung. Fraktionslose Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €. Die sich hieraus ergebenden Beträge hat der/die Bürgermeister/in vierteljährlich an die Fraktionsvorsitzenden bzw. die fraktionslosen Ratsmitglieder zu überweisen.

Über die Verwendung dieser Mittel ist jährlich ein schriftlicher Nachweis in einfacher Form dem/der Bürgermeister/in vorzulegen.

10. Die Ratsmitglieder erhalten für die Dauer ihrer Ratszugehörigkeit geeignete elektronische Geräte für den Sitzungsdienst (z. B. Tablet-PC).

## **§ 10**

### **Zustimmung zu Rechtsgeschäften**

1. Verträge der Gemeinde mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Zustimmung des Rates.
2. Keiner Zustimmung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

## **§ 11**

### **Bürgermeister/in**

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen

bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Reken festgelegt.

## § 12

### **Beigeordnete**

~~Es wird ein(e) hauptamtliche(r) Beigeordnete(r) gewählt. Der/Die Gewählte ist Allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete".~~

Änderung des § 12 durch 1. Änderungssatzung vom 15.02.2023,  
In Kraft getreten am 17.02.2023

## § 12

### **Beigeordnete**

Es kann ein(e) hauptamtliche(r) Beigeordnete(r) gewählt werden. Der/Die Gewählte ist Allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete".

## § 13

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reken, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im "Amtsblatt der Gemeinde Reken". Zusätzlich wird der Text des Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde Reken veröffentlicht, ohne dass dieses für die rechtliche Wirkung notwendig ist.
2. Hinweise auf die jeweiligen Bekanntmachungen im "Amtsblatt der Gemeinde Reken" werden im Aushangkasten des Rathauses, Kirchstraße 14, 48734 Reken, sowie auf der Homepage der Gemeinde Reken unter [www.reken.de](http://www.reken.de) veröffentlicht.
3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses, der sich im Eingangsbereich des Rathauses befindet (Kirchstraße 14, 48734 Reken). Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 14

### Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1. Gemäß § 73 Abs. 2 GO NRW ist der/die Bürgermeister/in Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der Gemeinde. Nach § 73 Abs. 3 GO NRW trifft er/sie auch die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Auch für Bedienstete in Führungspositionen gilt § 73 Abs. 3 GO NRW.

## § 15

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die frühere Hauptsatzung vom 20.05.2017 sowie die 1. Änderungssatzung vom 29.10.2020 und die 2. Änderungssatzung vom 13.11.2020 außer Kraft.

Siegelabdruck gemäß § 2 Abs. 2



### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Reken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 05.03.2021

Manuel Deitert  
Bürgermeister